

## Änderung der Gültigkeit von Hortanmeldungen

### Information für Eltern von Schülerinnen und Schülern an Schulen in Trägerschaft der Stadt Altenburg

Ab dem kommenden Schuljahr (Schuljahr 2024/2025) tritt für die Anmeldung zum Hortbesuch an Grundschulen und der Gemeinschaftsschule in Trägerschaft der Stadt Altenburg folgende Veränderung in Kraft:

- Die **Hortanmeldung ist** nur **einmalig** in der besuchten Schule **abzugeben**. (vor Beginn der Grundschulzeit, bei abweichendem Betreuungsbeginn einen Monat vor der gewünschten Hortbetreuung) **Die Hortanmeldung gilt für die gesamte Grundschulzeit.**

**Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung der Hortgebühr sind** immer vor Beginn jeden Schuljahres, **bis spätestens 31.05.**, beim Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg schriftlich (Markt 1, 04600 Altenburg) oder übersandt in gescannter Form per E-Mail an [hortgebuehren@stadt-altenburg.de](mailto:hortgebuehren@stadt-altenburg.de) **zu stellen**. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Änderungen des Umfangs der Betreuungszeit, Hortabmeldungen, Einkommensänderungen usw. sind wie bisher ebenso schriftlich oder gescannt per E-Mail, unter Verwendung der bestehenden Formulare, rechtzeitig mitzuteilen.

Alle Formulare sind unter [www.stadt-altenburg.de](http://www.stadt-altenburg.de) (Bürgerservice-Formulare-Hort/Schule), im Fachdienst Kommunale Abgaben zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.13 oder in den Schulen erhältlich.

Für Kinder, die bereits eine Schule in Trägerschaft der Stadt Altenburg besuchen und zum Hortbesuch angemeldet sind, ist für das kommende Schuljahr 2024/2025 keine erneute Anmeldung erforderlich, wenn sie weiterhin den Hort nutzen sollen.

i.A. Brita Müller-Weiske  
Fachdienst Soziales und Schulen